

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Jan Korte, Ulla Jelpke  
und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/4727 –**

### **Telefon- und Postüberwachung durch das Zollkriminalamt im Jahr 2006**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der Deutsche Bundestag hat am 15. Dezember 2005 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen von CDU, CSU und SPD die umstrittene präventive Telekommunikationsüberwachung durch das Zollkriminalamt verlängert. Damit behält die Befugnis aus dem Jahr 1992 für weitere 18 Monate ihre Gültigkeit, obwohl das Bundesverfassungsgericht bereits am 27. Juli 2005 (1 BvR 668/04) bestimmt hatte, dass die Anforderungen an den Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung bei Artikel-10-GG-Eingriffen (GG=Grundgesetz) strikt zu beachten sind. Diese Vorgabe wurde bei der gesetzlichen Regelung der Telekommunikationsüberwachung durch das Zollkriminalamt schlicht von den Regierungsparteien ignoriert. Vorkehrungen zum Schutz der Intimsphäre der Betroffenen bei der Überwachung, wie sie das Bundesverfassungsgericht gefordert hatte, fehlen nach wie vor völlig. Lediglich eine Evaluierung für 2007 wurde avisiert.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Sämtliche bislang ergangenen Anordnungen umfassten sowohl die Überwachung des Post- als auch des Telekommunikationsverkehrs und bildeten gemeinsame präventive Überwachungsmaßnahmen. Insofern lässt sich bei der Beantwortung der Fragen 1, 5, 6, 7 und 9 keine Aufschlüsselung durchführen.

1. Wie oft ergingen im Jahr 2006 Anordnungen von Landgerichten bzw. vom Bundesministerium der Finanzen zur Überwachung
  - a) der Telekommunikation (aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Überwachungsarten),
  - b) des Postverkehrs?

Im Jahr 2006 ergingen drei Anordnungen des Landgerichts Köln zur Überwachung des Telekommunikations- und Postverkehrs. Von diesen Anordnungen waren insgesamt 15 Telefonanschlüsse und 8 E-Mail-Kennungen erfasst.

Eilanordnungen von Überwachungsmaßnahmen durch das Bundesministerium der Finanzen gab es nicht.

2. Wie viele Telekommunikationsanschlüsse wurden dabei in diesem Jahr überwacht?

Im Rahmen der drei angeordneten Maßnahmen wurden 23 Telekommunikationsanschlüsse (Telefon und E-Mail) überwacht (siehe Antwort zu Frage 1).

3. Wie viele Briefe und Paketsendungen wurden dabei geöffnet?

Dabei wurden insgesamt 48 Post-, Brief- und Paketsendungen geöffnet.

4. Wie lange war die Dauer der Überwachungsmaßnahmen der Telekommunikation und des Postverkehrs?

Im Jahre 2006 betrug die Dauer der Überwachungsmaßnahmen im Durchschnitt 3,66 Monate. Dies entspricht einer Gesamtdauer von 11 Monaten und gliedert sich auf die einzelnen Maßnahmen wie folgt auf: 6 Monate, 3 Monate und 2 Monate.

5. Wie viele Überwachungsmaßnahmen der Telekommunikation führten
  - a) zu strafrechtlichen Ermittlungen,
  - b) zu Verurteilungen?

Die im Jahr 2006 durchgeführten Überwachungsmaßnahmen führten nicht zur Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.

Die Maßnahmen nach den §§ 23a ff. des Zollfahndungsdienstgesetzes (ZFdG) dienen der frühzeitigen Aufdeckung und vor allem der Verhinderung illegaler Exporte von Massenvernichtungswaffen und haben daher ihren Schwerpunkt im präventiven Bereich. Die Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ist nicht das Ziel dieser Vorschriften und kann daher kein Gradmesser für ihre Effizienz sein.

6. Wie viele Überwachungsmaßnahmen des Postverkehrs führten im Jahr 2006
  - a) zu strafrechtlichen Ermittlungen,
  - b) zu Verurteilungen?

Siehe Antwort zu Frage 5.

7. Wie hoch war die Anzahl der Personen, die von Überwachungsmaßnahmen
  - a) der Telekommunikation,
  - b) des Postverkehrs betroffen waren und bei denen sich die Annahme nicht bestätigt hatte, sie würden bestimmte Straftaten vorbereiten (Straftaten nach § 19 Abs. 1 oder 2, § 20 Abs. 1, § 20a Abs. 1 oder 2 oder § 22a

Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 oder Abs. 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen)?

Tatsachen, die die Annahme rechtfertigten, dass Personen Straftaten nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz im Sinne des § 23a Abs. 1 ZFdG vorbereiteten, haben sich im Jahr 2006 nicht ergeben.

Die im Jahr 2006 durchgeführten Maßnahmen gründeten ausnahmslos auf den in § 23a Abs. 3 ZFdG genannten Ausfuhrbeschränkungen. Hierbei waren insgesamt 4 Personen unmittelbar betroffen. Davon hat sich bei 3 Personen die Annahme, dass sie eine Handlung im Sinne des § 23a Abs. 3 ZFdG vorbereiteten, nicht bestätigt.

In einer Maßnahme hat sich die Annahme bestätigt, dass die betroffene Person eine Ausfuhr im Sinne des § 23a Abs. 3 ZFdG vorbereitet hat. Zu einer Lieferung ist es aus wirtschaftlichen Gründen und Problemen bei der Geschäftsabwicklung jedoch nicht gekommen.

8. Wie hoch ist die Anzahl der von Überwachungsmaßnahmen Betroffenen im Jahr 2006, die
- a) benachrichtigt,
  - b) nicht benachrichtigt wurden?

Der Begriff der von Überwachungsmaßnahmen Betroffenen unterscheidet sich von der Antwort zu Frage 7 (dort unmittelbar Betroffene). Er richtet sich nach § 23c Abs. 4 Satz 3 ZFdG und umfasst unmittelbar und mittelbar Betroffene.

Im Hinblick auf die im Jahr 2006 durchgeführten Maßnahmen wurden bislang insgesamt 22 Personen benachrichtigt.

In einem Fall hat das OLG Köln beschlossen (Beschluss vom 14. März 2007 – 16 AR 8/06 – VS-NfD), dass zusätzlich noch 4 weitere Personen zu benachrichtigen sind.

Zur Frage der Nichtbenachrichtigung kann eine abschließende Aussage noch nicht getroffen werden:

In zwei Maßnahmen wird das Zollkriminalamt gemäß § 23c Abs. 5 Satz 5 ZFdG in Kürze dem OLG berichten, welches abschließend über die Benachrichtigungspflicht entscheiden wird.

Im Übrigen ist die Ermittlung der genauen Anzahl aller nicht benachrichtigten Personen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. In Fällen, in denen die Benachrichtigung nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre, kann schon gem. § 23c Abs. 4 Satz 5 ZFdG von der Benachrichtigung abgesehen werden, was folgende Beispiele verdeutlichen:

- Anrufer hat sich verwählt und legt ohne Namensnennung auf.
- Einmaliger Anruf einer weiblichen Person ohne Namensnennung.

Der Kennungsinhaber ist alleinstehend und männlich.

9. Wie hoch waren die Kosten der Überwachungsmaßnahmen
- a) der Telekommunikation,
  - b) des Postverkehrs?

Die Kosten (u. a. Personal, Leitungskosten der Netzanbieter, Übersetzungskosten, Dienstreisen) der Überwachungsmaßnahmen betragen insgesamt ca. 160 000 Euro.

10. Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung mit welchen Ergebnissen bisher unternommen, Regelungen zum Schutz des Kernbereichs der persönlichen Lebensgestaltung (im Sinne der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung) zu erarbeiten, und welche weiteren Planungen hat sie rechtzeitig vor dem Ende der Befristung, ihre Pläne in die politisch-parlamentarische Diskussion einzubringen?

Die Bundesregierung hat ein Gesamtkonzept zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei allen Maßnahmen, die Eingriffe in Artikel 10 des Grundgesetzes in Form einer Telekommunikationsüberwachung vorsehen, angekündigt.

Mit dem nun vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes und anderer Gesetze (ZFdG-E, Bundestagsdrucksache 16/4663) wird dieses Gesamtkonzept in einem ersten Schritt für den Bereich der präventiven Telekommunikations- und Postüberwachung im Außenwirtschaftsbereich umgesetzt.

Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung greift bereits auf der Anordnungsebene. Die Anordnung einer Telekommunikationsüberwachung ist demnach „unzulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch sie allein Kommunikationsinhalte aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden“ (vgl. § 23a Abs. 4a ZFdG-E).

Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwertet und müssen unverzüglich gelöscht werden. Ergänzt wird die Regelung durch einen besonderen Schutz von Berufsgeheimnisträgern (vgl. § 23a Abs. 5 ZFdG-E). Die vorgeschlagene Regelung gewährt damit in verfassungskonformer Weise den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und trägt zugleich den Besonderheiten einer Telekommunikationsüberwachung Rechnung.

11. Für welches konkrete Datum ist die für 2007 avisierte Evaluation vorgesehen?

Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung mit welchen Ergebnissen bisher unternommen das Ergebnis der Evaluation rechtzeitig vor dem Ende der Befristung in die politisch-parlamentarische Diskussion einzubringen?

Eine Evaluation der Regelungen ist gemäß § 23c Abs. 8 des Zollfahndungsdienstgesetzes nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Vorschriften, mithin für das Jahr 2008 vorgesehen. In diese Evaluation können dann auch erste Erfahrungen mit den nunmehr erfolgenden Änderungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung einbezogen werden.